

brauchte Gefährlichkeit, Arglist und Betrug von allen Seiten hervor; so mag auch kein anderer Schluss erfolgen, dann dass der Beklagte und Intervenient von der angehobenen Klage loszuprechen, dahingegen der Kläger in die von der letztern Urtheil an bis dahin aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen, wie auch er so wohl, als dessen Sachwalter, des ohngegründeten und frevelhaften Handels halber in drey Goldgulden zu verdammen seyen.

VII.

Von Correis debendi.

§. I.

Der Carl C. hat denen Gebrüdern Johann und Peter G. zu Anerkaufung einer Mahlmühlen 800 Rthlr. lehnbar vorgeschoßen, und der Theodor K. für diese Summe sein Erb und Gut verpfändet, oder verbürget, dahingegen die Gebrüder G. die vorgeschoßene 800 Rthlr. im May 1749 ablegen, anbey dem Bürger Theodor K. die ausgestellte gerichtliche Beschreibung auf ihre Kosten wieder zustellen zu wollen nicht nur versprochen, sondern auch einer für Beede, und Beede für Einen, ihre und bewegliche, gegenwärtige und zukünftige

tige Güter dem Theodor K. zum angreiflichsten
Unterfande gesetzet und verschrieben.

§. 2.

Man hat zwar der eine Bruder Johann G.
seinen Antheil, nemlich die Halbschied mit 400
Rthlr. im Jahr 1752 abgeführt, und darüber
auch von dem Jacoben K., welcher ein Bruder
des Theodor K. ist, eine Quittung erhalten:
der andere Bruder Peter G. hingegen die Zahlung
seines Antheils verögert, und daher der Theodor
K. welcher wegen geleisteter Bürgschaft dem Earl
G. die annoch rückständigen 400 Rthlr. zahlen
müssen, denselben gerichtlich belangen.

§. 3.

Hierauf flagte der Wilhelm G. wider den
Peter G. ebenfalls eine Schuldforderung von
220 Rthlr. ein, welches also zu einer Vorzugs-
strittigkeit den Anlaß gäbe. Bey dem Unters-
gerichte siegte zwar der Theodor K. ob, und
wurde selbigem das Vorzugsrecht zugesp. ochen.
Als aber der Wilhelm G. davon anhero provo-
vocirte; so wurde die erstere Instanzurtheil das-
hin reformirt, daß der Provocant Wilhelm
G. wegen seiner Forderung von 220 Rthlr. aus-
den ihm verschriebenen Unterfänden vorzüg-
lich zu befriedigen, mithin dem Provocato-
Theodor K. vorzuziehen seye.

§. 4.

Solchemnach wendete der unterliegende
Theodor K. sich zu dem Johann G., und forderte

fe von selbigem, als correo debendi die bezahlten 400 Rthlr. wieder. Dieser wollte sich immittelz darzu nicht anschicken, und also geziethen beede darüber in gegenwärtige Rechtsirrung, welche nunmehr zu entscheiden ist.

S. 5.

Der Beklagte stelle keinesweges in Abrede, daß er anfänglich für die ganze aufgenommene Summe sich verbunden und verschrieben habe; sondern er wendet nur darwider ein, daß durch die angenommene abschädliche Zahlung die Schuld getheilet, und er also vollkommen wäre befreit worden. Ordentlicher Weise ist ohngezwistet, und in

L. 18. Cod. de pactis

ausdrücklich versehen: Si creditores vestros ex parte debiti admissoe quemquam vestrum pro sua persona solventem probaveritis: adiutor rector provinciae pro sua gravitate, ne alter pro altero exigatur, providebit. Es mag die Rechtsf. z. aber dahier um so weniger flott finden; als ob angeführter massen die abschädliche Zahlung nicht dem Kläger, sondern dem Jacoben R. und Carl E. verfüget, und von diesem angenommen worden. Diese seind es also, welche durch Annahmung der halben Zahlung die Schuld getheilet, welche den Beklagten von der andern Halbschid losgesprochen, und welchen also die obige Rechtslehre entgegen stünde, falls sie wider den Beklagten handelten.

desten. Da der Kläger hingegen daran kein Theil genommen, noch die abschlägliche Zahlung genehmigt, oder sonst etwas verrichtet, wodurch er von seinem Rechte abgelassen, so spricht es von selbst, daß dasjenige, so andere gethan, demselben bekannten Rechten nach zu keinem Nachtheile gereichen möge; zumal die Verschreibung oder Verpfändung, so dem Kläger gegeben worden, eine ganz besondere, und von der Haupt-Schuldverschreibung Himmelweit unterschiedene Verbindung und Bündniß ist, mithin auch in ihrem Wesen und Kraft verbleibt, wann gleich die Haupt-Schuldverschreibung ist zertheilet und aufgehoben worden.

§. 6.

Wann der Beklagte diesemnach annoch vor schücket, ob hätte der Kläger von der Rechtsirrung ihm nicht zeitlich genug die Nachricht ertheilet, die Vorzugsstrittigkeit behörend nicht beausfändiget, wider die Reformatoriam kein Rechtsmittel ergriffen, die Schuldverschreibung bey Zeiten nicht gerichtlich machen lassen, und von dem Peter F., falls er sich nur vorgesehen, seine Befriedigung leichtlich erhalten können; so verdienet solches alles nicht einmal berühret zu werden. Eines Theils seynd diese des Beklagten Schutzreden in den Rechten nirgendwo gegründet, vielmehr darinnen deutlich enthalten: In duobus reis promittendi constituiimus, ex unius rei electione præjudicium creditori aduersus alium fieri non concedentes,

tes, sed remanere & ipsi creditorū actiones
integras, & personales, & hypothecarias,
donec per omnia ei satis fiat.

L. 28. Cod. de fidejuss. & mandat.

Da auch andern Theils nebst vielen andern
LEYSERUS ad π. Spec. 532. med. 6.

so gar behauptet, creditorū varianti, & ab
uno fidejussore, quem jam elegerat, ad al-
terum transfeunti, exceptionem litis penden-
tis non nocere; so mag dem Kläger noch viel-
weniger aufgebürdet werden, daß er wider die
Reformatoriam die gewöhnlichen Rechtsmit-
tel hätte ergreissen sollen; zumalen er vor die-
ser Urtheil wider den Beklagten zu handeln schon
berechtigt, und folglich ungewisse Kosten an-
zunehmen, und sich den Verdrießlichkeiten des
Processe fernherin zu unterwerfen keineswe-
des verbunden wäre.

L. 88. π. de verb. obligat.

FABER ad Cod. L. VIII. Tit. 27. Def. 7.

§. 7.

Mithin hat es dem Beklagten weit mehr,
vom dem Kläger obgelegen, Sorge zu tragen,
ob die Schuldverschreibung bey Zeiten wäre ge-
schäftlich gemacht, oder der Kläger vollkommen
erfriediget worden. Immassen der Kläger
seinen Schuldner hatte, und folglich ihm nicht
so viel daran gelegen wäre, wann ein Schuld-
ner in den Ohnstand geriethe. Der Beklagte
das

dahingegen konnte gar leichte voraus sehen, daß seines Bruders Ohnstand ihm ohnumgänglich zum Nachtheile gereichen würde. Daher er auch bey Seiten das nöthige hätte an Hand nehmen sollen. Da er gleichwohlen dieses verabsäumet, so mag er dem Kläger eine Saumseligkeit um so weniger vorrupsen, als er selbsten die grösste begangen hat.

S. 8.

Wannenhers meines ohnzieseklichen Erachtens zu sprechen wäre, daß der Beklagte die eingeflagten 400 Rthlr. una cum interesse à die contestatae litis, wie auch die von dem Kläger dem Carl C. erweislich zahlte Zinsen dem Kläger abzuführen und zu entrichten schuldig zu erkennen, nicht weniger in die aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

VIII.

Von abgehender Morgenzahlung eines verkauften Guts.

S. 1.

Unterm 8ten Januar. 1756 haben die Erbgenahmen R. dem Kaufhändlern Bernar den R. ihren im Kirchspiele M. gelegenen Rittersch St. mit allen Gerechtigkeiten, nemlich Hause,